Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1308

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EWG) Nr. . . ./81 des Rates vom . . . 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

»EG-Dok. Nr. 10 443/81«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung [1]), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3325/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 [2]), wurde ein Europäischer Fonds für regionale Entwicklung eingesetzt, der dazu bestimmt ist, die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft zu berichtigen.

Artikel 22 der oben näher bezeichneten Verordnung sieht vor, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission diese Verordnung vor dem 1. Januar 1982 überprüft.

Die Koordinierung der einzelstaatlichen Regionalpolitiken untereinander und mit jener der Gemeinschaft ist ein notwendiges Element der gemeinschaftlichen Regionalpolitik, die dazu bestimmt ist, die Konvergenz der einzelstaatlichen Wirtschaften und eine ausgewogene Verteilung der Wirtschaftstätigkeiten im Gebiet der Gemeinschaft zu fördern.

Angesichts der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Gemeinschaft erscheint es notwendig, einerseits die Abteilung des Fonds, die in einzelstaatliche Quoten aufgeteilt ist, dergestalt anzupassen, daß die Interventionen dieser Abteilung sich auf die Gebiete mit besonders schweren Strukturproblemen konzentrieren, und andererseits, die Mittel der nicht in einzelstaatliche Quoten aufgeteilten Abteilung mehr für die Gebiete vorzusehen, die von den jüngsten und schweren Problemen industriellen Niedergangs oder von den Auswirkungen bestimmter Gemeinschaftspolitiken betroffen sind.

Die stark von der strukturellen Unterentwicklung betroffenen Gebiete, in denen der Fonds intervenieren soll, müssen auf der Grundlage von Gemeinschaftskriterien bestimmt werden, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der relativen Intensität der sozialen und wirtschaftlichen Probleme der Gebiete im Verhältnis zum Gemeinschaftsdurchschnitt, gleichermaßen bewertet anhand des Grades der wirtschaftlichen Entwicklung und anhand der Beschäftigungslage.

[1]) ABl. EG Nr. L 73 vom 21. März 1975, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 349 vom 23. Dezember 1980, S. 10

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. November 1981 – 14 – 680 70 – E – Re 137/81.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Oktober 1981 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 3. Februar 1982 angefordert, siehe auch Drucksache 9/1088 Nr. 4.

Im Hinblick auf die Verbesserung der Auswirkungen der Interventionen des Fonds und auf die Zusätzlichkeit seiner Maßnahmen zu jenen der einzelstaatlichen und regionalen Behörden ist es angebracht, nach und nach das System der Finanzierung von einzelnen Investitionen durch ein System der Finanzierung von Programmen zu ersetzen, die sowohl Infrastrukturprogramme als auch staatliche Beihilfesysteme für gewerbliche, handwerkliche oder Dienstleistungstätigkeiten betreffen können.

Die wirtschaftliche Konjunktur und die Beschäftigungslage in der Gemeinschaft drängen die Suche nach der bestmöglichen Verwendung des Wachstumspotentials der benachteiligten Gebiete auf; zu diesem Zweck ist es wünschenswert, den Interventionsbereich der Abteilung des Fonds, die in einzelstaatliche Quoten aufgeteilt ist, um die Finanzierung von Maßnahmen zu erweitern, mit denen eine Aufwertung des endogenen Entwicklungspotentials der Gebiete erreicht werden soll.

Eine Beschleunigung des Zahlungssystems des Fonds erleichtert die Durchführung der Maßnahmen, zu deren Gunsten der Fonds interveniert hat; die Einführung – unter bestimmten Bedingungen – eines Vorschuß-Systems erlaubt es, diesem Ziel zu begegnen.

Der hervorragend gemeinschaftliche Charakter der spezifischen Maßnahmen zur Regionalentwicklung rechtfertigt es, daß diese von der Kommission nach Anhörung des Fondsausschusses beschlossen werden.

Um eine bessere Integrierung sowohl der gemeinschaftlichen als auch der einzelstaatlichen Finanzmittel in den von besonders schweren Problemen – insbesondere Entwicklungsrückstand oder industrieller oder städtischer Niedergang – betroffenen Gebieten zu erreichen, ist es angebracht, dort integrierte Maßnahmen zur Entwicklung zu fördern, die in enger Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den betroffenen einzelstaatlichen Behörden aufeinander abgestimmt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Text der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung wird durch den Text im Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Verordnung über die Koordinierung der Regionalpolitik und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Im Vergleich zur derzeitigen Fassung der Verordnung sind
— Textstreichungen durch das Zeichen [.....] kenntlich gemacht,
— Textergänzungen oder -änderungen in Kursivschrift.

Inhalt

		Inhalt
Titel I	Koordinierung der Regionalpolitik	4
Titel II	Allgemeine Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	4
Titel III	Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten der von den besonders schweren Strukturproblemen betroffenen Regionen	5
Kapitel 1	Geographischer Beteiligungsbereich	5
Kapitel 2	Modalitäten der Beteiligung	6
— Abschnitt 1	Bestimmungen über die Finanzierung von Programmen	6
— Abschnitt 2	Bestimmungen über die Finanzierung von Investitionsvorhaben	7
— Abschnitt 3	Bestimmungen über die Finanzierung von Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials der Regionen	9
— Abschnitt 4	Bestimmungen über Untersuchungen	9
Kapitel 3	Zahlungen und Kontrollen	10
— Abschnitt 1	Bestimmungen über die Programmverträge	10
— Abschnitt 2	Bestimmungen über die Investitionsvorhaben	10
— Abschnitt 3	Bestimmungen über Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials der Regionen	11
— Abschnitt 4	Vorschüsse	11
— Abschnitt 5	Bestimmungen über die Kontrollen	11
Titel IV	Spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung	12
Titel V	Schlußbestimmungen	13
Kapitel 1	Bestimmungen über integrierte Aktionen zur Entwicklung	13
Kapitel 2	Sonstige Bestimmungen	13

TITEL I
Koordinierung der Regionalpolitik

Artikel 1 (neuer Artikel)

1. *Um zur Verwirklichung eines hohen Maßes an Konvergenz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten beizutragen und um eine ausgewogenere Verteilung der Wirtschaftstätigkeit im Gebiet der Gemeinschaft sicherzustellen, koordinieren die Mitgliedstaaten und die Kommission die einzelstaatliche Regionalpolitik untereinander und mit der Regionalpolitik der Gemeinschaft gemäß den in Artikel 2 vorgesehenen Verfahren.*

2. *Ziel dieser Koordinierung ist es:*

   — *die einzelstaatliche Regionalpolitik untereinander so anzupassen, daß vor allem widersprüchliche Ergebnisse vermieden werden,*

   — *eine größere Konvergenz der einzelstaatlichen Regionalpolitik mit den Zielen und Prioritäten der Gemeinschaft, insbesondere im regionalen Bereich, zu fördern,*

   — *dafür Sorge zu tragen, daß Beihilfen der Intensität der innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene bestehenden Regionalprobleme Rechnung zu tragen.*

3. *Diese Koordinierung muß die regionalen Auswirkungen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Wirtschafts- und Sektorenpolitik berücksichtigen.*

Artikel 2 (neuer Artikel)

1. *Der periodische Bericht und die Regionalentwicklungsprogramme sowie die Analyse regionaler Auswirkungen sind Instrumente dieser Koordinierung. Ein wesentliches Element ist gleichermaßen auch die Koordinierung der allgemeinen Beihilfesysteme mit regionaler Zweckbestimmung.*

2. *Die Kommission erstellt in enger Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für Regionalpolitik einen periodischen Bericht über die Lage und die sozio-ökonomische Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft und über die einzelstaatliche Regionalpolitik. Zu diesem Zweck übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommision die geeigneten Informationen. Der Bericht wird in regelmäßigen Abständen von zweieinhalb Jahren ausgearbeitet, so daß er jedes zweite Mal mit der Prüfung der Programme für mittelfristige Wirtschaftspolitik zusammenfällt. Anhand dieses Berichtes legt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses die regionalpolitischen Leitlinien und Prioritäten fest.*

3. a) *Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommision die Regionalentwicklungsprogramme und deren etwaige Änderungen für die Regionen und Teilräume, die staatliche Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung erhalten können. Diese Programme werden nach dem vom Ausschuß für Regionalpolitik ausgearbeiteten gemeinsamen Schema[1]) und unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission vom 23. Mai 1979[2]) aufgestellt. Sie haben richtungweisenden Charakter und geben die Ziele und Mittel der Regionalentwicklung an. Sie werden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Regionalbehörden ausgearbeitet. Bei der Übermittlung dieser Programme informieren die Mitgliedstaaten die Kommission über die wesentlichen öffentlichen Maßnahmen in ihrem gesamten Staatsgebiet, die das regionale Gleichgewicht beeinflussen können und teilen die nach Regionen aufgeschlüsselten öffentlichen Investitionsausgaben mit.*

   Die Regionalentwicklungsprogramme werden von der Kommission und dem Ausschuß für Regionalpolitik im Hinblick auf die in Artikel 1 festgelegten Koordinierungsziele geprüft. Der Ausschuß für Regionalpolitik gibt der Kommission hierzu eine Stellungnahme ab. Diese richtet gegebenenfalls angemessene Empfehlungen an die Mitgliedstaaten.

3. b) *Bis zum 31. Mai jeden Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Durchführung der Regionalentwicklungsprogramme, in dem für jede Region und jeweils für das Vorjahr folgende Angaben gemacht weden:*

   — *Zahlenangaben über die Ergebnisse der Regionalmaßnahmen, gemessen in Investitionen und Arbeitsplätzen;*

   — *die eingesetzten Finanzmittel aus nationalen und gemeinschaftlichen Quellen, wobei gegebenenfalls die Mittel aus dem Fonds und den übrigen Finanzinstrumenten der Gemeinschaft gesondert auszuweisen sind;*

   — *den Nutzungsgrad der wichtigsten im Laufe des Jahres fertiggestellten Infrastrukturen, soweit möglich.*

4. *Die Kommission untersucht die regionalen Auswirkungen der wichtigsten Gemeinschaftspolitiken und wesentlichen Maßnahmen, die sie dem Rat vorschlägt. Sie unterrichtet letzteren dahin gehend, wie sie die Ergebnisse dieser Untersuchung berücksichtigt und, wenn erforderlich, über ihre Absicht, in Artikel 27 genannte spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung durchzuführen. Der Rat, auf Vorschlag der Kommission, wird die geeigneten Maßnahmen beschließen.*

TITEL II
Allgemeine Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Artikel 3 (bisher Artikel 1)

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, im folgenden „Fonds" genannt, ist dazu bestimmt, die

[1]) ABl. EG Nr. C 69 vom 24. März 1976, S. 2
[2]) ABl. EG Nr. L 143 vom 12. Juni 1979, S. 9

wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft zu korrigieren, die insbesondere auf eine vorwiegend landwirtschaftliche Struktur, industrielle Wandlungen und eine strukturbedingte Unterbeschäftigung zurückzuführen sind.

Artikel 4 (bisher Artikel 2)

1. [.....] Die Ausstattung des Fonds wird jährlich im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, *getrennt nach Maßnahmen gemäß Titel III und Maßnahmen gemäß Titel IV dieser Verordnung,* festgesetzt.

2. Im jährlichen Haushaltsplan erscheinen unter dem Titel des Fonds für das betreffende Haushaltsjahr

   a) die Verpflichtungsermächtigungen,
   b) die Zahlungsermächtigungen.

   Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, findet die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften auf die Verwaltung des Fonds Anwendung.

3. Um zur Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele beizutragen, können durch den Fondes finanziert werden:

   a) Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten der von besonders schweren Strukturproblemen betroffenen Regionen, die Gegenstand von Titel III sind. [.....] Die zur Finanzierung dieser Maßnahmen bestimmten Mittel des Fonds werden nach folgendem Schema aufgeteilt:

   — *griechische Regionen mit Ausnahme der Zonen A in der Begriffsbestimmung von Artikel 4 Abs. 1 des griechischen Gesetzes Nr. 1116/81 vom 14. Januar 1981 und vorbehaltlich der Regelungen in Artikel 4 Abs. 2 desselben* 15,97 v.H.;

   — *Mezzogiorno in der Begriffsbestimmung von Artikel 1 des Dekrets Nr. 218 des Präsidenten der Italienischen Republik vom 6. März 1978* 43,67 v.H.;

   — *Irland* 7,31 v.H.;

   — *Fördergebiete im Sinne von Abschnitt 7 Abs. 7 des britischen Industry Act vom 9. August 1972 entsprechend dem Beschluß der britischen Regierung vom 17. Juli 1979 und den folgenden Beschlüssen, die ab 1. August 1982 in Nordirland, Schottland, Wales und in den Regionen „Norden" und „Nordwesten" in Kraft treten.* 29,28 v.H.;

   — *Grönland* 1,30 v.H.;

   — *französische Übersee-Departements* 2,47 v.H.

   Die Verteilung der obigen Fondsmittel erfolgt global für Dreijahreszeiträume.

   Bei der Bewilligung von Zuschüssen aus dem Fonds wird Investitionen in den Teilräumen Vorrang eingeräumt, die auf nationaler Ebene als Gebiete mit Priorität ausgewiesen werden, wobei die Koordinierungsgrundsätze für Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung auf Gemeinschaftsebene berücksichtigt werden.

   b) Spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung *zugunsten er Regionen, die von akuten und schwerwiegenden Problemen einer rückläufigen Industrieentwicklung oder den Folgen bestimmter Gemeinschaftspolitiken besonders betroffen und Gegenstand von Titel IV dieser Verordnung sind. Der für diese Maßnahmen aufgewandte Betrag darf 20 v.H. der Fondsmittel nicht überschreiten. [.....]*

   Die zur Finanzierung dieser Maßnahmen bestimmten Fondsmittel werden unter Berücksichtigung der *spezifischen Probleme der Regionen* und der relativen Intensität der regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft verwendet.

Artikel 5 (neuer Artikel)

Maßnahmen gemäß Artikel 4 Abs. 3 Buchstabe b in Regionen oder Teilräumen, die staatliche Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung erhalten können, und alle Maßnahmen gemäß Artikel 4 Abs. 3 Buchstabe a müssen im Rahmen der Regionalentwicklungsprogramme gemäß Artikel 2 Abs. 3 getroffen werden.

TITEL III

Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten der von besonders schweren Strukturproblemen betroffenen Regionen

Kapitel 1

Geographischer Beteiligungsbereich

Artikel 6 (neuer Artikel)

1. *Das in Artikel 4 Abs. 3 Buchstabe a genannte Verzeichnis der Regionen und Teilräume kann vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission revidiert werden, vor allem dann, wenn die in den periodischen Berichten gemäß Artikel 2 Abs. 2 vorgenommene Analyse wesentliche Änderungen an der relativen Intensität der sozio-ökonomischen Probleme der Regionen der Gemeinschaft erkennen läßt.*

2. *Anpassungen dieses Verzeichnisses, die nicht dazu führen, daß die Bevölkerung der für einen Zuschuß in Betracht kommenden Regionen und Teilräume eines Mitgliedstaates um mehr als 0,5 v.H. zunimmt, können von der Kommision auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaates nach dem in Artikel 31 vorgesehenen Verfahren beschlossen werden.*

Kapitel 2

Modalitäten der Beteiligung

Abschnitt 1

Bestimmungen über die Finanzierung von Programmen

Artikel 7 (neuer Artikel)

1. *Der Fonds beteiligt sich an der Finanzierung der in Artikel 4 Abs. 3 Buchstabe a genannten Maßnahmen durch die Finanzierung von Programmen, in denen die Bedingungen der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft zugunsten von Infrastrukturinvestitionen und/oder von staatlichen Beihilfen im Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbereich, einschließlich des Fremdenverkehrs, festgelegt sind.*

2. *Die Finanzierung der Programme für Infrastrukturinvestitionen betrifft Infrastrukturen, die zur Entwicklung der Region oder des Teilraums, in denen das betreffende Projekt seinen Standort hat, beitragen.*

3. *Die Finanzierung der Systeme staatlicher Beihilfen im Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbereich muß wirtschaftlich gesunde Tätigkeiten betreffen, die die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen ermöglichen. Die Finanzierung der Gemeinschaft kann sich auf die Gesamtheit oder nur auf einen Teil der Beihilferegelungen erstrecken.*

Artikel 8 (neuer Artikel)

1. *In der Regel sollen die in Artikel 7 genannten Programme eine Laufzeit von nicht weniger als drei Jahren haben.*

2. *Die Programme betreffen mehrere, eine oder einen Teil der in Artikel 4 Abs. 3 Buchstabe a genannten Regionen und Teilräume.*

3. *Sie enthalten folgende Angaben:*

   a) *erwartete Ergebnisse, möglichst in quantifizierter Form;*

   b) *Maßnahmen, die zur Erreichung dieser Ergebnisse zu treffen sind, mit Angabe des Zeitplans ihrer Durchführung;*

   c) *Finanzierungsplan für das Programm, wobei die gemeinschaftlichen, nationalen und regionalen Finanzierungsquellen getrennt auszuweisen sind;*

   d) *Bezeichnung der für die Durchführung des Programms und der darin vorgesehenen Maßnahmen zuständigen Behörden oder Einrichtungen;*

   e) *wesentliche mit dem Programm verbundene Maßnahmen, die der Mitgliedstaat ergreift und die nicht Gegenstand einer Finanzierung durch die Gemeinschaft sind;*

   f) *Informationen, aus denen hervorgeht, daß die Hilfe der Gemeinschaft in Form einer finanziellen Beteiligung gewährt wird und somit zusätzliche Projekte zugunsten der Entwicklung der unter den Programmvertrag fallenden Region ermöglicht;*

   g) *Erläuterungen der Maßnahmen, die für den Umweltschutz in den Regionen oder Teilräumen vorgesehen sind;*

   h) *Bestimmungen darüber, wie die Zuschüsse aus dem Fonds publik zu machen sind, um die potentiellen Empfänger und die Berufskreise auf die Möglichkeiten des Programms und auf die Rolle der Gemeinschaft hinzuweisen.*

4. *Nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 dieser Verordnung wird von der Kommission festgelegt, welches Detail der in Absatz 3 vorgesehenen Elemente die Programme enthalten müssen.*

Artikel 9 (neuer Artikel)

1. *Die Programme, die Gegenstand eines Zuschusses aus dem Fonds sein können, werden der Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegt. Sie werden von diesem Mitgliedstaat in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden aufgestellt.*

2. *Die Beteiligung des Fonds an der Finanzierung der Programme kann 50 v. H. der bei den Zuschüssen aus dem Fonds berücksichtigten Ausgaben erreichen. Die Kommission legt die Kriterien für die Anwendung dieses Absatzes nach dem in Artikel 31 vorgesehenen Verfahren fest.*

3. *Die Kommission beurteilt ein Programm nach seiner Kohärenz mit den Regionalentwicklungsprogrammen und nach seinem Beitrag zur Erreichung der Ziele und vorrangigen Anliegen der Gemeinschaft im Regionalbereich, vor allem bezüglich der Schaffung oder Erhaltung produktiver Arbeitsplätze, der Mobilisierung des endogenen Potentials der betreffenden Region sowie der Verstärkung ihrer wirtschaftlichen Basis.*

4. *Wenn die Kommission der Ansicht ist, daß ein vorgelegtes Programm für einen Zuschuß aus dem Fonds in Frage kommt, teilt sie dies, mit ihren Bemerkungen, dem betreffenden Mitgliedstaat mit. Die Kommission und der Mitgliedstaat einigen sich auf das endgültige Programm, das unter anderem einen vollständigen Finanzierungsplan enthalten muß.*

   Ein Programm, über das auf diese Weise Einigung zwischen der Kommission und einem Mitgliedstaat erzielt wurde, wird als „Programmvertrag" im Sinne dieser Verordnung betrachtet.

5. *Die Kommission beschließt über den Zuschuß aus dem Fonds nach dem in Artikel 31 vorgesehenen Verfahren. Der Entscheidung ist der Programmvertrag als Anhang beigefügt.*

6. *Die Zuschüsse aus dem Fonds werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.*

Artikel 10 (neuer Artikel)

1. *Bis zum 1. Mai eines jeden Jahres unterbreitet der betroffene Mitgliedstaat der Kommission einen*

Bericht, der, entsprechend den nach Artikel 8 Abs. 3 erforderlichen Auskünften, die Fortschritte bei der Durchführung der einzelnen Programme während des abgelaufenen Kalenderjahres erkennen läßt. Diese Berichte sollen die Kommission in die Lage versetzen, sich von der Durchführung der Programme zu überzeugen, ihre Auswirkungen festzustellen und gegebenenfalls zu folgern, daß die Maßnahmen in kohärenter Weise durchgeführt werden. Die Berichte werden dem Fondausschuß mitgeteilt.

2. *Anhand dieser Berichte erstattet die Kommission nach Maßgabe des Artikels 36 Bericht.*

3. *Im Falle einer bedeutenden Änderung eines in Ausführung befindlichen Programms findet das Verfahren nach Artikel 31 Anwendung*

4. *Nach Abschluß jedes einzelnen Programms unterrichtet die Kommission den Fondsausschuß über die erzielten Ergebnisse.*

Artikel 11 (neuer Artikel)

1. *Während einer dreijährigen Übergangszeit, die am 1. Januar 1982 beginnt, kann sich der Fonds sowohl an der Finanzierung von Programmen nach den in diesem Abschnitt genannten Modalitäten als auch an der Finanzierung von Investitionsvorhaben nach den in Abschnitt 2 genannten Modalitäten beteiligen.*

2. *Im zweiten und dritten Jahr der Übergangszeit und vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 3 unten und der Abschnitte 3 und 4 darf der Teil der Zuschüsse aus dem Fonds, der zur Finanzierung von Programmen verwendet wird, für jeden einzelnen Mitgliedstaat nicht weniger als 30 v. H. bzw. 60 v. H. der Mittel betragen, die für Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten der von besonders schweren Strukturproblemen betroffenen Regionen verfügbar sind. Nach Ende der Übergangszeit müssen, ebenso vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 3 und der Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4, sämtliche verfügbaren Mittel zur Finanzierung von Programmen verwendet werden.*

3. *Nach Ende der Übergangszeit können nach den in Abschnitt 2 genannten Modalitäten auch weiterhin Investitionsvorhaben mit einem Kostenaufwand von mehr als 40 Millionen ECU von dem Fonds finanziert werden.*

Abschnitt 2
Bestimmungen über die Finanzierung von Investitionsvorhaben

Artikel 12 (bisher Artikel 4 Abs. 2)

1. *Bei Investitionen in Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben beläuft sich die Beteiligung des Fonds* auf 20 v. H. der Investitionskosten; sie darf jedoch 50 v. H. der für die betreffende Investition von der öffentlichen Hand im Rahmen einer Beihilferegelung mit regionaler Zweckbestimmung gewährten Beihilfen nicht überschreiten und ist ferner auf denjenigen Teil der Investition beschränkt, der je neu geschaffenen Arbeitsplatz 100 000 ECU und je erhaltenen Arbeitsplatz 50 000 ECU nicht überschreitet.

   Im Dienstleistungsbereich und im Handwerk wird der Zuschuß aus dem Fonds *nach der Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze berechnet; er beläuft sich auf 20 000 ECU je Arbeitsplatz, darf jedoch 50 v. H. der einzelstaatlichen Beihilfen nicht überschreiten.*

   Als staatliche Beihilfen sind Zuschüsse sowie Zinsvergütungen oder deren Gegenwert anzusehen, wenn es sich um zinsverbilligte Darlehen handelt, und zwar unabhängig davon, ob diese Beihilfen auf die Investition oder die neu geschaffenen Arbeitsplätze bezogen werden.

   Diese Beihilfen können Beihilfen umfassen, die für eine Investition gewährt und an die Unternehmen für den Transfer von Ausrüstungen und Arbeitskräften gezahlt werden. Die Berechnung des Beihilfeäquivalents wird in einer Durchführungsverordnung gemäß Artikel 31 festgelegt. Die in Form einer Herabsetzung oder einer Befreiung von Mieten für Gebäude, einschließlich Ausrüstungen, gewährten Beihilfen können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern dabei die gleiche Berechnung möglich ist.

   Der auf diese Weise ermittelte Zuschuß des Fonds kann nach vorherigem Beschluß des Mitgliedstaats, der gleichzeitig mit dem Zuschußantrag notifiziert wird, zu der von der öffentlichen Hand für die Investition gewährten Beihilfe hinzukommen oder als teilweise Erstattung der Beihilfe an die öffentliche Hand gezahlt werden. *In diesem Falle muß die finanzielle Beteiligung des Mitgliedstaates in der betreffenden Region um den Betrag des Zuschusses der Gemeinschaft erhöht werden.*

2. *Bei Infrastrukturinvestitionen beträgt die Beteiligung des Fonds 30 v. H. der Gesamtkosten der Durchführung der Investition,* sofern die Investition weniger als 5 Millionen ECU beträgt, und 10 v. H. bis höchstens 30 v. H. bei Investitionen von mindestens 5 Millionen ECU.

   Diese Sätze können jedoch zugunsten von Vorhaben von besonderem Interesse für die Entwicklung der Region, in der sie durchgeführt werden, bis zu *50 v. H.* betragen.

   Die Mitgliedstaaten stellen vorrangig Zuschußanträge für Investitionen, die von regionalen oder lokalen Behörden getätigt werden.

3. *Der Zuschuß aus dem Fonds kann ganz oder teilweise in Form einer Zinsvergütung für Gemeinschaftsdarlehen gewährt werden, die in den in Artikel 4 Abs. 3 Buchstabe a genannten Regionen und Teilräumen vergeben werden.*

Artikel 13 (bisher Artikel 5)

1. Über den Zuschuß des Fonds entscheidet die Kommission nach Maßgabe der Intensität des wirtschaftlichen Ungleichgewichts in der Region, in der die Investition getätigt wird, und der unmittelbaren und

mittelbaren Auswirkungen der Investition auf die Beschäftigungslage. Die Kommission prüft vor allem den Zusammenhang zwischen der Investition und der Gesamtheit der von dem Mitgliedstaat zugunsten der betreffenden Region durchgeführten Maßnahmen, wie sie aus den von den Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel 2 gemachten Angaben ersichtlich werden; dabei werden insbesondere berücksichtigt:

a) der Beitrag der Investition zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region,

b) ihre Kohärenz mit den Programmen oder Zielen der Gemeinschaft,

c) die Lage des betreffenden Wirtschaftszweiges und die Rentabilität der Investition,

d) die grenzüberschreitende Wirkung der Investition, das heißt, wenn diese in einer Region erfolgt, die an einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten angrenzt,

e) eine anderweitige Beteiligung der Gemeinschaftsorgane oder der Europäischen Investitionsbank zugunsten derselben Investition oder zugunsten anderer Maßnahmen in der gleichen Region. Auf diese Weise werden die anderen Zuschüsse der Gemeinschaft mit denen der Fonds derart koordiniert, daß konvergierende und koordinierte Gesamtaktionen in einer bestimmten Region gefördert werden und insbesondere die Kohärenz zwischen Regionalpolitik und landwirtschaftlicher Strukturpolitik gewährleistet wird.

2. a) Bei Investitionen mit einem Kostenaufwand von 5 Millionen ECU oder mehr trifft die Kommission eine Entscheidung über den Zuschuß des Fonds nach dem Verfahren des Artikels 31.

[.....]

b) *Bei Investitionen mit einem Kostenaufwand von weniger als 5 Millionen ECU entscheidet die Kommission über den Zuschuß des Fonds und unterrichtet den Fondsausschuß von der getroffenen Entscheidung.*

Artikel 14 (bisher Artikel 7)

1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission ihre Anträge auf Zuschüsse aus dem Fonds zusammen mit Angaben vor, die es der Kommission ermöglichen, die Investitionen unter Berücksichtigung der Artikel 2 und 13 zu beurteilen.

2. Für die Investitionen mit einem Kostenaufwand von weniger als 5 Millionen ECU stellen die Mitgliedstaaten an jedem Quartalsbeginn Globalanträge. Diese Anträge werden pro Region gestellt, wobei zwischen den Investitionen in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben und den Infrastrukturinvestitionen unterschieden wird.

In den Anträgen ist anzugeben:

a) für Investitionen in Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben: der Name der betreffenden Unternehmen, der Gewerbezweig und der Standort der einzelnen Investitionen sowie ihre Art (Errichtung, Ausbau, Umstellung oder Umstrukturierung eines Betriebes), der Gesamtbetrag der Investitionen, die vorgesehene Gesamtauswirkung auf die Beschäftigungslage (Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen, die voraussichtliche Durchführungsdauer, sämtliche gewährten Beihilfen, auf Grund deren ein Zuschuß des Fonds beantragt wird, sowie der Fälligkeitsplan für deren Auszahlung;

b) für Infrastrukturinvestitionen: der Standort der einzelnen Investitionen und ihre Art sowie deren Beitrag zur Entwicklung der betreffenden Region, die vorgesehenen Ausgaben sowie die Ausgaben zu Lasten der öffentlichen Hand und der Fälligkeitsplan für die Zahlungen, die Bezeichnung der zuständigen Behörden, die Gesamthöhe des beantragten Zuschusses aus dem Fonds und die voraussichtliche Durchführungsdauer.

3. Für Investitionen mit einem Kostenaufwand von 5 Millionen ECU und mehr sind die Anträge einzeln mit folgenden Angaben zu stellen:

a) für Investitionen in Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben: der Name des Betriebes, der Gewerbezweig, die Art der Investition, der Standort, die Auswirkung auf die Beschäftigtenzahl, der Zeitplan für die Durchführung, die Zuschüsse, Zinsvergütungen oder zinsverbilligten Darlehen, der Fälligkeitsplan für die Auszahlung dieser Beihilfen, alle anderen Formen von bereits gewährten oder vorgesehenen Beihilfen der öffentlichen Hand sowie der Finanzierungsplan, in dem insbesondere die übrigen beantragten oder vorgesehenen Gemeinschaftshilfen im einzelnen anzugeben sind.

Der Mitgliedstaat nennt in seinem Antrag die Gesamtbeihilfe, die seines Erachtens dem Betrieb zu gewähren ist, sowie die Beteiligung, die er bei der Gemeinschaft beantragt;

b) für Infrastrukturinvestitionen: die zuständige Behörde, die Art der Investition, ihr Standort, ihr Beitrag zur Entwicklung der betreffenden Region, der Kostenaufwand, der Finanzierungsplan und der Zeitplan für die Durchführung sowie der Fälligkeitsplan für die Zahlung.

4. Die Kommission entscheidet über den Zuschuß des Fonds:

a) zusammengefaßt über jeden Antrag nach Absatz 2;

b) bei den Anträgen nach Absatz 3 in jedem einzelnen Fall.

5. Die Mitgliedstaaten stellen vorzugsweise Zuschußanträge, die Investitionen von 5 Millionen ECU oder mehr betreffen.

Artikel 15 (bisher Artikel 10)

1. Die betreffenden Investoren werden im Einvernehmen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten davon

unterrichtet, daß ein Teil der ihnen gewährten Beihilfe von der Gemeinschaft kommt. Hinsichtlich der Infrastrukturinvestitionen treffen die Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Kommission die zweckdienlichen Vorkehrungen, um eine geeignete Publizität für die Zuschüsse aus dem Fonds zu gewährleisten.

2. Das Verzeichnis der Vorhaben, an denen sich der Fonds beteiligt, wird halbjährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. *In diesem Verzeichnis werden für jedes Vorhaben Art und Standort des Projekts sowie die Höhe der Investition genannt.*

Abschnitt 3
Bestimmungen über die Finanzierung von Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials der Regionen

Artikel 16 (neuer Artikel)

Der Fonds kann sich an der Finanzierung von Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials der Regionen beteiligen, die in eine der folgenden Kategorien gehören:

a) *Maßnahmen zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen, der Handwerksbetriebe und des Fremdenverkehrs in ländlichen Gegenden, um ihnen Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe sie ihre Aktivitäten ausbauen und Zugang zu neuen Technologien haben können. Diese Maßnahmen umfassen:*

   — *Beihilfen für die mit der Sammlung und Verbreitung von Informationen über Innovationen im Bereich der Produkte und der Technologie befaßten Institutionen sowie zur Durchführung von Feasibility-Studien und Vorhaben, die die Möglichkeit geben, diese Innovationen in den Unternehmen anzuwenden;*

   — *Beihilfen zur Durchführung sektoraler Untersuchungen, die eine bessere Kenntnis der Möglichkeiten des Zugangs zu den nationalen und gemeinschaftlichen Märkten sowie den Drittlandsmärkten vermitteln, und Beihilfen zur Verbreitung der Ergebnisse dieser Untersuchungen;*

   — *Beihilfen zur Steigerung der Effizienz der Unternehmen dadurch, daß sie besseren Zugang zu einer Beratung im Bereich der Unternehmensführung oder Organisation erhalten; diese Beihilfen betreffen Aufwendungen der Unternehmen für geleistete Dienste von Beratungsgesellschaften oder ähnlichen Institutionen;*

   — *Startbeihilfen, die die Einrichtung von mehreren Unternehmen gemeinsamen Diensten erleichtern, und einen Teil der Betriebskosten der gemeinsamen Dienste betreffen;*

   — *Beihilfen zur besseren Nutzung des regionalen Potentials im Bereich des Fremdenverkehrs in ländlichen Gegenden, die einen Teil der Betriebskosten von Einrichtungen zur koordinierten Förderung und Verwaltung des Beherbergungsgewerbes betreffen;*

b) *Ein Beitrag zugunsten der regionalen oder lokalen Behörden zur Durchführung von Arbeiten zur Programmierung, zur technischen und finanziellen Vorbereitung und zur Durchführung der Maßnahmen, die Gegenstand eines Zuschusses aus dem Fonds sein könnten, sowie zur Fortbildung der Bediensteten, die mit der Ausführung dieser Aufgaben betraut sind;*

c) *Maßnahmen zur Förderung der Errichtung und Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen dadurch, daß diesen nach Modalitäten, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission im Rahmen einer Durchführungsverordnung festzulegen sind, der Zugang zum Kapitalmarkt erleichtert wird.*

Artikel 17 (neuer Artikel)

Die Höhe der Beteiligung des Fonds an der Finanzierung der in Artikel 16 genannten Maßnahmen wird folgendermaßen festgesetzt:

1. a) *bei den in Buchstabe a erster und dritter Gedankenstrich genannten Maßnahmem: die Beihilfen sind degressiv gestaffelt und haben eine Laufzeit von drei Jahren. Der Beihilfesatz beträgt im ersten Jahr 70 v. H. und während des Dreijahreszeitraumes nicht mehr als durchschnittlich 55 v. H.;*

   bei den in Buchstabe a erster Gedankenstrich genannten FeasibilityStudien: Beihilfen bis 70 v. H. der Kosten der Studien, begrenzt auf 50 000 ECU pro Studie.

   b) *bei den in Buchstabe a zweiter Gedankenstrich genannten Maßnahmen: 70 v. H. der Kosten der Untersuchungen und der Ausgaben für die Verbreitung ihrer Ergebnisse;*

2. *Bei den in Buchstabe b genannten Maßnahmen: 70 v. H. der zu Kosten der regionalen oder lokalen Behörden gehenden Ausgaben.*

3. *Über den Zuschuß aus dem Fonds beschließt die Kommission nach dem in Artikel 31 vorgesehenen Verfahren.*

Abschnitt 4
Bestimmungen über Untersuchungen

Artikel 18 (bisher Artikel 12)

1. Der Fonds kann sich an der Finanzierung von Untersuchungen beteiligen, die in engem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen und auf Antrag eines Mitgliedstaates durchgeführt werden.

2. Der Zuschuß aus dem *Fonds* darf 50 v. H. der Kosten der Untersuchung nicht überschreiten.

Kapitel 3

Zahlungen und Kontrollen

Abschnitt 1
Bestimmungen über die Programmverträge

Artikel 19 (neuer Artikel)

1. *Die für die Finanzierung eines Programms bestimmten Haushaltsmittel werden in Jahrestranchen gebunden. Die Bindung der ersten Tranche erfolgt, sobald die Kommission ihre Zuschußentscheidung getroffen hat. Die weiteren Jahrestranchen werden entsprechend den verfügbaren Haushaltsmitteln und dem Stand der Programmdurchführung gebunden.*

2. *Ausgaben, die von den betroffenen Behörden ab 1. Januar des Jahres, in dem das Programm der Kommission vorgelegt wird, geleistet oder geplant werden, kommen für einen Zuschuß des Fonds in Frage.*

Artikel 20 (neuer Artikel)

1. *Mit jedem Zahlungsantrag reicht der betreffende Mitgliedstaat eine Bescheinigung darüber ein, daß die Maßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden und daß detaillierte Belege vorhanden sind; die Zahlungsanträge enthalten folgende Angaben:*

   — *Art der unter den Zahlungsantrag fallenden Maßnahmen;*

   — *Höhe und Art der Ausgaben, die während des Antragszeitraums für die einzelnen Maßnahmen getätigt worden sind;*

   — *Bestätigung, daß die in dem Zahlungsantrag geschilderten Maßnahmen* programmgemäß eingeleitet worden sind.

2. *Der Mitgliedstaat hält während eines Zeitraums von drei Jahren nach der letzten das Programm betreffenden Zahlung sämtliche Belege über die Programmausgaben oder beglaubigte Abschriften dieser Belege zur Verfügung der Kommission. Die Kommission behält sich vor, jedes Teilvorhaben im Rahmen des Programms im Detail zu prüfen.*

3. *Die Kommission leistet die Zahlungen:*
   — *an die als Bauherren der Projekte fungierenden Behörden, wenn der Programmvertrag die Finanzierung eines Programms von Infrastrukturinvestitionen betrifft;*
   — *an eine von dem betreffenden Mitgliedstaat zu diesem Zweck benannte Einrichtung, wenn der Programmvertrag die Finanzierung einer staatlichen Beihilferegelung im Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbereich betrifft.*

Abschnitt 2
Bestimmungen über die Investitionsvorhaben

Artikel 21 (bisher Artikel 8)

1. Der Zuschuß des Fonds, der gegebenenfalls aus dem Gegenwert der Beihilfen gemäß einer Durchführungsverordnung nach dem in Artikel 31 angegebenen Verfahren berechnet wird, wird gezahlt entsprechend den Zahlungen gegen Vorlage von vierteljährlichen Übersichten seitens des Mitgliedstaates, durch die die effektive Durchführung der Ausgaben und das Vorhandensein detaillierter Ausgabennachweise belegt werden und die folgende Angaben enthalten:

   a) bei Zwischenzahlungsanträgen:

      — den Namen des betreffenden Unternehmens oder bei Infrastrukturen den Namen der zuständigen Behörde;

      — den Standort der Investition;

      — den Gesamtbetrag der nach dem in Artikel 22 genannten Datum erfolgen Zahlung der öffentlichen Hand sowie den Teil, für den die Zahlung beantragt wird;

      — die beim Fonds beantragte Zahlung;

      — eine Vorausschätzung der künftigen Zahlungsanträge;

   b) bei Abschlußzahlungsanträgen sämtliche unter Buchstabe a aufgeführten Angaben, ausgenommen die letztgenannten, sowie zusätzlich:

      — den tatsächlich investierten Betrag und den Nachweis, daß die durchgeführte Investition mit dem ursprünglichen Vorhaben übereinstimmt;

      — den Tag des Abschlusses der Investition;

      — die Zahl der durch Investitionen in Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze;

      — die Höhe der öffentlichen Ausgaben.

2. Handelt es sich bei den Ausgaben, die durch die Entscheidungen nach Artikel 14 vorgesehen sind, um Beihilfen in Form von Zinsvergütungen oder zinsverbilligten Darlehen, so wird der Zuschuß des Fonds betreffend diese Beihilfen, der zum Zeitpunkt der Vollendung der Investition noch zu zahlen ist, auf einmal gezahlt; die Zahlung erfolgt gegen Vorlage der Bestätigung betreffend den Abschluß der Investitionen.

3. Die Mitgliedstaaten bestimmen die Behörden oder Institutionen, die zur Ausstellung der Bestätigungen gemäß diesem Artikel befugt sind. *Handelt es sich um Infrastrukturinvestitionen, dann erfolgen die Zahlungen durch die Kommission an den Träger der betreffenden Investition.*

   Im Falle von Investitionen im Industrie- oder Dienstleistungsbereich erfolgen die Zahlungen an den Mitgliedstaat oder eine von ihm zu diesem Zweck bestimmte Institution.

Artikel 22 (bisher Artikel 11)

Für Zuschüsse des Fonds kommen von Mitgliedstaaten *ab dem 1. Januar des Jahres, in dem der Zuschußantrag eingereicht wird, geleistete Zahlungen,* soweit sie

Investitionen betreffen, deren Durchführung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, in Frage.

Bei Zahlungen, die Investitionen in Grönland betreffen, kann dieser Zeitraum *um sechs Monate verlängert werden.*

Abschnitt 3
Bestimmungen über Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials der Regionen

Artikel 23 (neuer Artikel)

1. *Die Zuschußanträge werden der Kommission jährlich über die Mitgliedstaaten vorgelegt.*
2. *In diesen Anträgen sind anzugeben:*
   — *für die in Artikel 16 Buchstabe a genannten Maßnahmen Art und Standort des Projekts, die von den regionalen oder lokalen Behörden erwarteten Auswirkungen, die Dauer der Maßnahme und die Modalitäten ihrer Finanzierung;*
   — *für die in Artikel 16 Buchstabe b genannten Maßnahmen Art und Standort des Projekts, die Art der begünstigten Einrichtungen oder Unternehmen, die Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation, der Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen und die Modalitäten ihrer Finanzierung.*
3. *Die Zahlungsanträge werden der Kommission von den Mitgliedstaaten vorgelegt, zusammen mit einer Bescheinigung des betreffenden Mitgliedstaates, aus der die effektive Durchführung der Maßnahmen und das Vorhandensein detaillierter Belege hervorgeht, und enthalten folgende Angaben:*
   — *Art der unter den Zahlungsantrag fallenden Maßnahmen;*
   — *Höhe und Art der Ausgaben, die während des Antragszeitraums für die einzelnen Maßnahmen getätigt worden sind.*
4. Die Zahlungen werden von der Kommission an die betreffenden Behörden, Einrichtungen oder Unternehmen geleistet. Die in Artikel 16 Buchstabe a dritter und vierter Gedankenstrich genannten Beihilfen und die in Artikel 16 Buchstabe a vierter Gedankenstrich genannten Beihilfen, soweit sie den Unternehmen direkt zugute kommen, dürfen den Anteil der Unternehmen an den Gesamtausgaben nicht auf weniger als 20 v. H. reduzieren.

Abschnitt 4
Vorschüsse

Artikel 24 (neuer Artikel)

1. *Für die in den Artikeln 7, 12 und 16 genannten Maßnahmen, soweit sie nach dem Inkrafttreten der geänderten Fassung dieser Fondsverordnung durchgeführt werden, kann der Fonds entsprechend dem Stand der Durchführung der Arbeiten und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln Vorschüsse von 80 v. H. gewähren.*
2. *Auf Antrag des Mitgliedstaates kann die Kommission von dem Zeitpunkt an, der für den Beginn der Durchführung der Arbeiten vorgesehen ist, einen ersten Vorschuß des Zuschusses für die erste Jahrestranche auszahlen.*
3. *Vorschußanträge für die anderen Jahrestranchen können gestellt werden, wenn die durchgeführten Arbeiten der vorhergehenden Tranche mindestens 60 v. H. Planung erreicht haben und die etwaigen vorhergehenden Tranchen abgeschlossen sind.*
4. *Der Restbetrag eines jeden Vorschusses wird auf Antrag des Mitgliedstaates gegen Vorlage einer Bescheinigung darüber ausgezahlt, daß die der betroffenen Tranche entsprechenden Arbeiten als abgeschlossen angesehen werden können, und gegen Vorlage des Betrags der getätigten öffentlichen Ausgaben.*
5. *Die Form in den Absätzen 2 und 3 genannten Vorschußanträge wird nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 festgelegt.*

Abschnitt 5
Bestimmungen über die Kontrollen

Artikel 25 (bisher Artikel 9)

1. Wird eine durch einen Zuschuß des Fonds geförderte Maßnahme nicht wie vorgesehen ausgeführt oder sind die Bedingungen, nicht wie in den maßgeblichen Richtlinien vorgesehen, erfüllt, so kann der Zuschuß des Fonds durch eine Entscheidung, die von der Kommission nach Anhörung des Fondsausschusses getroffen wird, gekürzt oder widerrufen werden.

   Die gegebenenfalls [.....] gezahlten Beträge werden der Gemeinschaft von dem betreffenden Mitgliedstaat oder gegebenenfalls *von der Institution, an die der Zuschuß des Fonds gezahlt wurde,* innerhalb von zwölf Monaten nach Notifizierung der Entscheidung zurückerstattet.

   Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission den vom Fonds gezahlten Zuschußbetrag in allen Fällen, in denen eine einzelstaatliche Beihilfe, die als Berechnungsgrundlage für den Zuschuß des Fonds gedient hat, vom Investor an den betreffenden Mitgliedstaat zurückgezahlt wurde.
2. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle für das reibungslose Funktionieren des Fonds erforderlichen Auskünfte zur Verfügung und ergreifen alle Maßnahmen zur Erleichterung von Kontrollen, deren Durchführung die Kommission im Rahmen der Verwaltung des Fonds für zweckmäßig hält, einschließlich der Nachprüfungen an Ort und Stelle. Sie notifizieren der Kommission alle in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Fälle.
3. Unbeschadet der Kontrollen, die von den Mitgliedstaaten aufgrund der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen werden, und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 206 des Vertrags sowie jeglicher Kontrolle nach Maßgabe von Artikel 209 Buchstabe c des Vertrags werden von den zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats und Bediensteten der Kommission

oder anderen von ihr zu diesem Zweck beauftragten Personen Nachprüfungen an Ort und Stelle oder Erhebungen über die vom Fonds finanzierten Maßnahmen durchgeführt. Die Kommission setzt Fristen für die Durchführung dieser Nachprüfungen und benachrichtigt den betreffenden Mitgliedstaat im voraus, um die erforderliche Unterstützung zu erhalten.

4. Mit diesen Nachprüfungen an Ort und Stelle oder Erhebungen über die vom Fonds finanzierten Vorhaben soll festgestellt werden,
   a) ob die Verwaltungsverfahren mit den Gemeinschaftsvorschriften übereinstimmen;
   b) ob Belege vorhanden sind und diese mit den vom Fonds finanzierten Vorhaben übereinstimmen;
   c) unter welchen Bedingungen die vom Fonds finanzierten Vorhaben durchgeführt und überprüft werden;
   d) ob die durchgeführten Vorhaben mit den vom Fonds finanzierten Vorhaben übereinstimmen.

5. Die Kommission kann die Zahlung der Zuschüsse für ein Vorhaben aussetzen, wenn bei einer Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder eine wichtige Änderung der Art oder der Bedingungen dieses Vorhabens festgestellt werden, die der Kommission nicht zur Genehmigung vorgelegt worden ist.

6. Wird eine *Maßnahme,* für die ein Zuschuß des Fonds gewährt wurde, nicht durchgeführt oder in der Weise durchgeführt, daß nur noch ein Teil des hierfür gewährten Zuschusses des Fonds gerechtfertigt ist, so wird abweichend von Artikel 6 Abs. 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften[3]) der nicht in Anspruch genommene Teil des Zuschusses aus dem Fonds zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen oder für eine andere *Maßnahme* in einer hierfür in Frage kommenden Region des gleichen Mitgliedstaates gewährt.

Artikel 26 (neuer Artikel)

Die Mitgliedstaaten nennen der Kommission binnen drei Jahren nach Abschluß der durch den Fonds finanzierten Maßnahmen:

— *für die Investitionen in Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben die Zahl der tatsächlich geschaffenen Arbeitsplätze,*

— *für die Infrastrukturinvestitionen mit einem Kostenaufwand von mehr als 5 Millionen ECU, wenn möglich, den Auslastungsgrad der Infrastrukturen.*

TITEL IV
Spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung

Artikel 27 (bisher Artikel 13)

1. *Im Rahmen der in diesem Titel genannten Gemeinschaftsmaßnahmen gewährt der Fonds Zuschüsse auch in Regionen und Teilräumen, die sich von den in Artikel 4 Abs. 3 Buchstabe a* genannten unterscheiden können, sofern sich der betreffende Mitgliedstaat gleichzeitig an der Lösung der Probleme, die Gegenstand der Gemeinschaftsmaßnahme sind, beteiligt hat oder beteiligt.

2. *Die in diesem Titel genannten Maßnahmen* unterscheiden sich ganz oder teilweise von den in Titel III genannten. *Sie sind für Regionen und Teilräume der Gemeinschaft vorgesehen, die besonders betroffen sind:*

   — *von akuten und schwerwiegenden Problemen einer rückläufigen Industrieentwicklung,*

   — von den Auswirkungen bestimmter Gemeinschaftspolitiken oder von den Maßnahmen, die die Gemeinschaft beschließt, um die *Durchführung dieser Politiken zu erleichtern* oder ihre regionalen Folgewirkungen abzuschwächen.

   [.....]

   Diese Maßnahmen können nicht Umstrukturierungsaktionen in rückläufigen Sektoren zum Gegenstand haben, sondern können, durch die Einbringung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten und neuer Technologien, die Schaffung von Arbeitsplätzen in Regionen und Teilräumen fördern, die sich in einer schwierigen Lage befinden.

   Diese Maßnahmen werden von der Gemeinschaft und dem betroffenen Mitgliedstaat beziehungsweise den betroffenen Mitgliedstaaten gemeinsam finanziert.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Daten zu den regionalen Problemen mit, die Gegenstand einer spezifischen Maßnahme im Sinne von Absatz 2 sein könnten.

4. Unbeschadet der Zuständigkeit der Kommission auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen im Rahmen der Artikel 92, 93 und 94 des Vertrags *legt die Kommission, gemäß dem in Artikel 31 genannten Verfahren, für jede dieser Maßnahmen, die in Form eines Sonderprogramms nach Maßgabe dieses Artikels auszuführen sind, folgendes fest:*

   a) die Art der Maßnahmen, an denen sich der Fonds beteiligen kann;

   b) die Teilräume und Regionen, die Zuschüsse aus dem Fonds erhalten können;

   c) die öffentlichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die bei der Beteiligung des Fonds zu berücksichtigen sind;

   d) die Höhe der Beteiligung des Fonds;

   e) die Kategorien von Empfängern der Zuschüsse aus dem Fonds;

   f) die Finanzierungsmodalitäten;

   g) *die Bestimmungen darüber, wie die Zuschüsse aus dem Fonds publik zu machen sind, um die potentiellen Empfänger und die Berufskreise auf die Möglichkeiten des Programms und auf die Rolle der Gemeinschaft hinzuweisen.*

[3]) ABl. EG Nr. L 356 vom 31. Dezember 1977, S. 1

Artikel 28 (bisher Artikel 14)

1. Der Fonds kann vollständig oder teilweise die Finanzierung von vorbereitenden Untersuchungen für spezifische Gemeinschaftsunternehmen zur regionalen Entwicklung übernehmen. [.....]
2. Die Kommission entscheidet über den Zuschuß aus dem Fonds und unterrichtet den Fondsausschuß über die durchgeführten Untersuchungen und die damit erzielten Ergebnisse.

TITEL V
Schlußbestimmungen

Kapitel 1
Bestimmungen über integrierte Aktionen zur Entwicklung

Artikel 29 (neuer Artikel)

1. *Den in den Titeln III und/oder IV genannten Investitionen und Maßnahmen, die sich in eine integrierte Aktion zur Entwicklung einfügen, wird bei der Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds Priorität eingeräumt und ein Vorzugssatz gewährt.*
2. *Eine integrierte Aktion zur Entwicklung wird begründet durch ein in sich geschlossenes Bündel von Maßnahmen und Investitionen des öffentlichen und privaten Sektors, die folgende Merkmale aufweisen:*
   a) *sie betreffen einen begrenzten geographischen Raum, der von besonders schweren Problemen betroffen wird, die insbesondere im Zusammenhang mit einem Entwicklungsrückstand oder einer rückläufigen Entwicklung im industriellen oder städtischen Bereich stehen und die Entwicklung der betreffenden Region beeinträchtigen können;*
   b) *die Gemeinschaft, durch gleichzeitigen Einsatz verschiedener Finanzinstrumente mit struktureller Zielsetzung, und die nationalen und lokalen Behörden der Mitgliedstaaten tragen in eng koordinierter Weise zu ihrer Durchführung bei.*
3. *Der betroffene Mitgliedstaat stellt eine konzertierte Nutzung der gemeinschaftlichen und nationalen Finanzmittel sowie eine enge Koordinierung zwischen den an der Durchführung der integrierten Aktion beteiligten Behörden sicher.*
4. *Die Kommission stellt ebenfalls die konzertierte Nutzung der verschiedenen gemeinschaftlichen Finanzinstrumente mit struktureller Zielsetzung sicher.*
5. *Für die Investitionen und Maßnahmen im Rahmen der in diesem Artikel genannten Aktionen kann der Beteiligungssatz des Fonds um zehn Punkte erhöht werden, darf jedoch 80 v. H. der Ausgaben nicht übersteigen gemäß dem in Artikel 31 genannten Verfahren.*

Kapitel 2
Sonstige Bestimmungen

Artikel 30 (bisher Artikel 15)

1. Es wird ein Fondsausschuß, im folgenden „Ausschuß" genannt, eingesetzt. Diesem gehören Vertreter der Mitgliedstaaten an. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.
2. Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil

Artikel 31 (bisher Artikel 16)

1. Wenn auf das in diesem Artikel geregelte Verfahren Bezug genommen wird, befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaates.
2. Der Vertreter der Kommission legt Entwürfe für die zu treffenden Entscheidungen vor. Der Ausschuß äußert sich hierzu innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende nach Dringlichkeit der zur Prüfung anstehenden Fragen bemessen kann. Der Ausschuß beschließt mit einer Mehrheit von *45 Stimmen.*
3. Die Kommission trifft Entscheidungen, die sofort anwendbar sind. Stimmen diese jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so teilt die Kommission diese Entscheidungen unverzüglich dem Rat mit. Für diesen Fall setzt die Kommission die Anwendung ihrer Entscheidungen für die Dauer von höchstens zwei Monaten, gerechnet vom Datum der Mitteilung an, aus. Der Rat kann innerhalb von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit abweichend entscheiden.

Artikel 32 (bisher Artikel 17)

Der Ausschuß kann sich mit allen anderen Fragen der Arbeitsweise des Fonds befassen, die sein Vorsitzender von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaates aufwirft.

Artikel 33 (bisher Artikel 18)

Die zur Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 31 getroffen.

Artikel 34 (bisher Artikel 19)

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die aus dem Fonds erhaltenen Mittel in einer den Besonderheiten der nationalen Haushaltssysteme entsprechenden Form gesondert auszuweisen.
2. Auf Antrag der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten Angaben über die Verwendung der aus dem Fonds erhaltenen Mittel.

Artikel 35 (bisher Artikel 20)

Die Zuschüsse des Fonds dürfen die Wettbewerbsbedingungen nicht in einer Weise beeinträchtigen, die mit den Prinzipien der einschlägigen Vertragsbestim-

mungen, wie sie insbesondere in den Grundsätzen für die Koordinierung der allgemeinen Beihilfesysteme mit regionaler Zweckbestimmung niedergelegt sind, unvereinbar ist. Insbesondere greifen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht der Anwendung der Artikel 92, 93 und 94 des Vertrags vor, namentlich hinsichtlich der Festlegung und Änderung der in *Artikel 2 Abs. 3* genannten Regionen und Teilräume, die Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung erhalten können.

Artikel 36 (bisher Artikel 21)

1. Die Kommission legt dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vor dem 1. Oktober eines jeden Jahres einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung im Vorjahr vor.
2. Dieser Bericht gibt ferner Auskunft über die finanzielle Verwaltung des Fonds und über die Folgerung, die die Kommission aus der Überwachung der Tätigkeit des Fonds ableitet.

Artikel 37 (bisher Artikel 22)

Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat diese Verordnung *innerhalb von drei Jahren nach dem 1. Januar 1982.*

Artikel 38 (bisher Artikel 23)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Begründung

Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung[1]) unterbreitet die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Änderung der Fondsverordnung[2]); dieser Vorschlag sucht eine Anpassung dieses Finanzinstruments an die Leitlinien, wie sie in dem Bericht der Kommission zum Mandat vom 30. Mai 1980[3]) sowie in der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 24. Juli 1981[4]) über die neuen Leitlinien und Prioritäten der Regionalpolitik definiert worden sind.

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Der erste periodische Bericht über die soziale und wirtschaftliche Lage in den Regionen der Gemeinschaft[5]) hat gezeigt, daß die Disparitäten trotz der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes, des starken Wirtschaftswachstums der 60er Jahre und der von allen Mitgliedstaaten im Regionalbereich erfolgten Bemühungen weiter zugenommen haben. Diese Entwicklung, die schon für sich ein schweres Hindernis auf dem Weg zu einer stärkeren Integration der europäischen Volkswirtschaften darstellt, ist danach durch die gegenwärtige Wirtschaftskrise noch verstärkt worden.

Es ist deshalb insbesondere notwendig, die Ziele und Interventionsverfahren der verschiedenen Instrumente der gemeinschaftlichen Regionalpolitik neu zu definieren, und zwar vor allem die des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, um deren Wirksamkeit zu verstärken und ihre Ergebnisse zu verbessern.

Es handelt sich einerseits darum, die Interventionsmodalitäten des EFRE so zu verändern, daß seine Tätigkeit den spezifischen Bedürfnissen der Regionen besser angepaßt wird. Andererseits zeigen die Analysen des Berichts, daß die Interventionen des Fonds auf zwei Typen regionaler Probleme konzentriert werden müssen. Das sind zum einen die Regionen, die schwer von der strukturellen Unterentwicklung betroffen sind und für die künftig die quotengebundene Abteilung des EFRE reserviert sein soll, und zum anderen die Regionen, die besonders von den schweren und jüngsten Problem des industriellen Rückgangs oder den Auswirkungen bestimmter Gemeinschaftspolitiken betroffen sind, die vorrangig Gegenstand von Interventionen der nichtquotengebundenen Abteilung sein werden.

Außerdem muß die Koordinierung der einzelstaatlichen Programme für die Regionalentwicklung verstärkt werden und die Prüfung des regionalen Einflusses der Haupttätigkeiten der Gemeinschaft fortentwikkelt werden, um damit den Beitrag zu erhöhen, den diese Tätigkeiten zur Lösung der Regionalprobleme leisten können.

2. Bei ihren Vorschlägen hat die Kommission sich auch von den wiederholt vom Europäischen Parlament vorgebrachten Empfehlungen leiten lassen. In die neue Verordnung sind somit namentlich eingegangen das Prinzip, daß die in den Genuß der Fondszuschüsse kommenden Regionen auf Grund von gemeinschaftlichen Kriterien bestimmt werden, sowie eine Aufstokkung der quotenfreien Abteilung, engere Beziehungen zu den regionalen und lokalen Behörden, größere Transparenz der Fondsinterventionen durch Programmfinanzierung, die technische Hilfe zugunsten der Regionen und der Klein- und Mittelunternehmen, und eine Kontrolle des wirtschaftlichen Erfolgs der Fondstätigkeit.

II. Vorgschlagene Änderungen

3. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen, in der Reihenfolge der jeweiligen Artikel:

a) die Festsetzung von Regeln für die Koordinierung der Regionalpolitiken (Artikel 1 und 2);
b) in der quotengebundenen Abteilung des Fonds
   — die geographische Konzentration der Beihilfen (Artikel 4),

[1]) ABl. EG Nr. L 73 vom 21. März 1975
[2]) Die Verordnung über die Errichtung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist zum ersten Mal im Februar 1979 überprüft worden durch die Verordnung (EWG) Nr. 214/79 des Rates vom 6. Februar 1979, und zum zweiten Mal im Dezember 1980 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3325/80 des Rates vom 16. Dezember 1980. Die zweite Überprüfung betrifft lediglich die Anpassung der Quoten, um dem Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen.
[3]) Dokument KOM (81) 300 endg. vom 24. Juni 1981
[4]) Dokument KOM (81) 152 endg. vom 24. Juli
[5]) Dokument KOM (80) 816 endg. vom 7. Januar 1981

— die Finanzierung von Programmen (Artikel 7),
— die Finanzierung von Maßnahmen zur Mobilisierung des eigenen Entwicklungspotentials der Regionen (Artikel 16),
— die Beschleunigung der Finanztransfers zugunsten der Regionen durch die Schaffung eines Vorschußsystems (Artikel 24);

c) in der quotenfreien Abteilung des Fonds die Aufstockung des Finanzvolumens (Artikel 4), die Erweiterung des Aktionsfächers und prozedurale Vereinfachungen (Artikel 27);

d) besondere Vorkehrungen in bezug auf die integrierten Maßnahmen zur Entwicklung (Artikel 29).

Festsetzung von Regeln für die Koordinierung der Regionalpolitiken (Artikel 1 und 2)

4. Die derzeit gültige Fondsverordnung enthält keine besonderen Anweisungen für die Koordinierung der Regionalpolitiken. Wenn man aber etwas tun will, um die Konvergenz der nationalen Wirtschaften voranzutreiben und auf dem Gebiet der Gemeinschaft ein besseres Gleichgewicht der Wirtschaftstätigkeit zu erreichen, dann muß diese Koordinierung unbedingt vertieft werden. Entsprechende Leitlinien hat der Rat in seiner Entschließung vom 6. Februar 1979[6]) formuliert.

5. Diese Koordinierung wird umso mehr unerläßlich, als im Rahmen der quotengebundenen Abteilung des Fonds künftig nur noch zugunsten solcher Regionen interveniert werden soll, die besonders schwere Strukturprobleme haben. Die Kommission definiert in ihrem Vorschlag sowohl die Ziele und Modalitäten der Koordinierung als auch die wesentlichen Koordinierungsinstrumente: als erstes den periodischen Bericht über die soziale und wirtschaftliche Lage in den Regionen der Gemeinschaft, der sich dahin entwickeln wird, daß er auch die nationalen Regionalpolitiken umfaßt; als zweites die regionalen Entwicklungsprogramme, die nicht nur für die vom Fonds unterstützten sondern für alle in die nationalen Beihilfesysteme einbezogenen Regionen und Zonen vorzulegen sind; und als drittes die Beurteilung der regionalen Auswirkungen der Gemeinschaftspolitiken.

Konzentration der Beihilfen auf Regionen mit besonders schweren Strukturproblemen (Artikel 4)

6. Nach der derzeit gültigen Verordnung kann der Fonds in den Gebieten intervenieren, die von den Mitgliedsländern in ihr System der regionalpolitischen Beihilfen einbezogen sind; dabei haben Investitionen in den auf nationaler Ebene als vorrangig angesehenen Gebieten Priorität.

7. Die Kommission schlägt vor, daß der Fonds seinen Globalcharakter beibehält, die Interventionen im Rahmen der quotengebundenen Abteilung aber stärker auf die Regionen mit besonders schweren Strukturproblemen konzentriert; diese Probleme werden nach gemeinschaftlichen Kriterien umgrenzt, namentlich aufgrund des Gewichts der sozialen und wirtschaftlichen Probleme der Regionen im Verhältnis zum Gemeinschaftsdurchschnitt, wobei der wirtschaftliche Entwicklungsstand und die Beschäftigungslage als Maßstab dienen. Angesichts der spezifischen Probleme dieser Regionen, für die die Entwicklung langfristig programmmiert werden muß, und die zuverlässige und regelmäßige finanzielle Unterstützung benötigen, hielt es die Kommission für angebracht, für diese Regionen ein Quotensystem beizubehalten aufgrund dessen die Gemeinschaft eine ständige Unterstützung garantieren kann. Die relevanten Regionen sind Griechenland mit Ausnahme einiger Zonen, der Mezzogiorno, Irland, die am weitesten zurückgebliebenen Regionen im Vereinigten Königreich, die französischen Überseedepartemente, sowie Grönland.

Neue Bestimmungen über die Finanzierung von Programmen (Artikel 7)

8. Die gegenwärtige Verordnung sieht vor, daß der Fonds im Rahmen der quotengebundenen Abteilung zugunsten der Finanzierung von Investitionsvorhaben sowohl im Infrastruktursektor als auch im Bereich der Industrie, des Handwerks und der Dienstleistungen interveniert. Die Verfahren für die Zuschußbeantragung und die Beteiligung des Fonds variieren je nachdem, ob es sich um Vorhaben von mehr oder weniger als 10 Millionen ECU handelt.

Dieses Verfahren hat gewisse Vorteile mit sich gebracht und vor allem die Möglichkeit für die Kommission, Investitionsvorhaben von mehr als 10 Millionen ECU im einzelnen zu prüfen. Es hat allerdings den Nachteil, daß es einen Gesamtüberblick über die Interventionen des Fonds erschwert, sodaß es schwierig ist, diese auf die prioritäten Bedürfnisse der Regionen auszurichten. Darüber hinaus erlaubt es kaum, Garantien hinsichtlich der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Ergänzung von Interventionen des Fonds und denen der Mitgliedstaaten zu erhalten.

9. Nach Ansicht der Kommission ist es Zeit, von hauptsächlich buchhalterischen und Kontrollaufgaben zu Aufgaben im Bereich der Konzeption, Promotion und Programmierung überzugehen, das heißt zu einer aktiveren Rolle. Hierfür schlägt sie vor, das System der Finanzierung einzelner Vorhaben allmählich durch ein System der Finanzierung von Programmen zu ersetzen, die sowohl Infrastrukturvorhaben als auch staatliche Hilfen im Bereich der Industrie, des Handwerks und der Dienstleistungen betreffen können.

10. Nach Meinung der Kommission wäre ein solches Verfahren besser geeignet, die Verwendung der vom Fonds, dem Mitgliedstaat oder den Regionen selbst stammenden Mittel zugunsten einer bestimmten Region in Einklang zu bringen. Im übrigen könnten die Interventionen des Fonds bei der Festlegung der Modalitäten der Programmvereinbarung je nach Bedarf den spezifischen Bedingungen angepaßt werden.

11. Das System der Finanzierung von Programmen soll fortschreitend im Laufe einer Übergangsperiode von drei Jahren eingeführt werden. Am Ende dieses Zeitraums würde es die allgemeine Regel werden, wobei jedoch die Finanzierung von Einzelvorhaben weiter aufrechterhalten würde für sehr große Projekte (mehr als 40 Millionen ECU), die aus geographischen Gründen oder infolge ihrer Besonderheiten nicht in

[6]) ABl. EG Nr. C 36 vom 9. Februar 1979

rationeller Weise in den Rahmen eines vom Fonds finanzierten Programms eingepaßt werden können.

Neue Bestimmungen über die Finanzierung von Maßnahmen zur Aufwertung des endogenen Entwicklungspotentials der Regionen (Artikel 16)

12. Läßt man die Bestimmungen des Artikels 12 über die Untersuchungen beiseite, so erlauben die Vorschriften der Verordnung über den Fonds diesem nur, zugunsten von materiellen Investitionen zu intervenieren, und zwar entweder im Bereich der Infrastrukturen oder im Industrie- und Dienstleistungsbereich.

13. Die Regionalpolitik hat deutlich unterstrichen, daß die Konjunktur in der Gemeinschaft und die Beschäftigungslage es erfordern, die Entwicklungsverfahren den sozial-ökonomischen Eigenheiten der benachteiligten Regionen anzupassen, um deren eigene Anpassungskapazitäten und ihr Wachstumspotential maximal auszunutzen. Es handelt sich, anders ausgedrückt, darum, das verfügbare menschliche Kapitel auszuschöpfen, und zwar vor allem durch die Entwicklung der latenten Kapazitäten der Unternehmen, denen die notwendige Unterstützung auf den Gebieten der Information, der Forschung, der technischen Hilfe usw. zu bieten ist.

14. Hierzu schlägt die Kommission vor, den Interventionsbereich der quotengebundenen Abteilung auf eine ganze Reihe von Maßnahmen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen, von Handwerksbetrieben und des ländlichen Tourismus zu erweitern, die Hilfen zur Verwirklichung sektorieller Untersuchungen, zur Verbsserung der Verwaltung, der Schaffung gemeinsamer Dienste für mehrere Unternehmen, zur Förderung des ländlichen Tourismus etc. umfassen.

Darüber hinaus sind Hilfen zur technischen Unterstützung der regionalen und lokalen Behörden, die dies wünschen, vorgesehen, da es für gewisse Regionen der Gemeinschaft schwierig sein kann, die mit den Analysen und Programmierungen verbundenen Arbeiten durzuführen, die für das neue Verfahren der Kommission notwendig sind, das auf der Finanzierung von Programmen basiert.

Beschleunigung der Finanzierungsströme zugunsten der Regionen durch die Einführung eines Vorschuß-Systems (Artikel 29)

15. Anläßlich der Überprüfung der Verordnung im Februar 1979 ist der Zahlungsrhythmus durch die Einführung des Systems beschleunigter Zahlungen bereits spürbar verbessert worden. Da die Schnelligkeit der Zahlungen des Fonds für die Wirksamkeit seines Beitrags für die regionale Entwicklung von wesentlicher Bedeutung ist, ist es nach Ansicht der Kommission angebracht, noch weiter zu gehen und die rasche Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die nationalen und regionalen Behörden zu fördern; dies gilt besonders für den Start der Programme, die Gegenstand einer Programmvereinbarung sind.

16. Die Kommission schlägt deshalb vor, unter Wahrung gewisser Bedingungen, ein Vorschußsystem einzurichten, das einen regelmäßigen und raschen Finanzierungsstrom für die begünstigten Regionen gewährleistet, allerdings mit restriktiven Bestimmungen, die sicherstellen, daß die Gewährung der Vorschüsse mit einem befriedigenden Rhythmus der Durchführung der Programme Hand in Hand geht.

Neue Bestimmungen für die Regionen, die besonders von den jüngsten und schweren Problemen des industriellen Rückgangs oder von den Auswirkungen bestimmter Gemeinschaftspolitiken betroffen sind (Artikel 4 und 27)

17. Den Leitlinien für die Regionalpolitik der Gemeinschaft entsprechend, die im Bericht der Kommission zu dem Mandat vom 30. Mai 1980 und in der Mitteilung der Kommission an den Rat vom Juli 1981 enthalten sind, muß ein erheblich größerer Teil der Mittel des Fonds der quotenfreien Abteilung gewidmet werden.

Die Kommission schlägt hierfür vor, daß die Fondsmittel, die für spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Regionalentwicklung bestimmt sind, 20 v. H. seiner Mittel erreichen können. Dieser Satz ist allerdings ein Höchstsatz, und die genaue Höhe der Mittel der quotenfreien Abteilung wird jährlich in bestimmer Weise im Rahmen des normalen Haushaltsverfahrens festgelegt.

18. Außerdem schlägt die Kommission vor, daß die Mittel der quotenfreien Abteilung in größerem Maße für die Regionen der Gemeinschaft bestimmt werden, die besonders von den jüngsten und schweren Problemen des industriellen Abschwungs oder – wie es schon in der gegenwärtigen Verordnung vorgesehen ist – von den Auswirkungen bestimmter Gemeinschaftspolitiken betroffen sind.

19. Schließlich schlägt die Kommission vor, daß die spezifischen gemeinschaftlichen Aktionen für die regionale Entwicklung nicht mehr vom Rat, sondern von der Kommission nach dem Verfahren des Fondsausschusses beschlossen werden.

Besondere Bestimmungen über die integrierten Maßnahmen im Bereich der Entwicklung (Artikel 29)

20. Anhand der gemachten Erfahrungen ist auch eine Verwendung der Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft mit struktureller Ausrichtung im Rahmen von integrierten Maßnahmen im Bereich der Entwicklung zu fördern. Diese umfassen ein zusammenhängendes Bündel von Maßnahmen und öffentlichen und privaten Investitionen, die eine geographisch begrenzte Zone betreffen und zu deren Realisierung einerseits die Gemeinschaft durch die gemeinsame Verwendung verschiedener Finanzierungsinstrumente mit struktureller Ausrichtung und andererseits die nationalen und lokalen Behörden der Mitgliedstaaten in enger Koordinierung beitragen.

21. Um die Verwirklichung derartiger Maßnahmen, die angesichts der Schwierigkeit ihrer Durchführung in jedem Falle nur in einer verhältnismäßig geringen Zahl in Gang gesetzt werden können, zu erleichtern, schlägt die Kommission vor, daß die Beteiligung des Fonds zugunsten von Maßnahmen im Rahmen einer integrierten Operation im Bereich der Entwicklung zu einem Vorzugssatz gewährt wird.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838